

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 041 - Sommerdyck / Bovenholt -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594) und § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.1984 (GV NW S. 803)

hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 31. August 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck / Bovenholt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der geplanten K 5
 - im Osten durch die westliche Grenze der Straße "Sommerdyck"
 - im Süden durch die nördliche Grenze der Hochwasserschutzanlage "Patersdeich"
 - im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 40 der Flur 3, Gemarkung Altkalkar.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dachformen

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer, Walmdächer und hiervon abgeleitete Dachformen zulässig.
- (2) Die zulässige Dachneigung beträgt 32 - 42 Grad.
- (3) Die Dachform für Garagen kann der Dachform von vorhandenen oder geplanten Wohngebäuden angepaßt werden. Flachdächer sind nicht zulässig.

§ 3

Dachgauben

- (1) Dachgauben dürfen insgesamt nur 1/2 der gesamten Firstlänge einnehmen.
- (2) Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,25 m betragen.
- (3) Entlang der Traufe müssen mindestens 2 Ziegelreihen durchlaufen.

§ 4

Gebäudegröße

- (1) Oberkante Erdgeschoßfußboden im Hauseingangsbereich darf nicht mehr als 0,50 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- (2) Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m betragen, gemessen vom natürlichen Erdreich. Als Oberkante gilt die Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwand und der Dachhaut.

- (3) Bei Gebäuden und Garagen, die unmittelbar nebeneinander errichtet werden, müssen gleiche Höhen eingehalten werden (Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe).

§ 5

Äußere Gestaltung

- (1) Die Außenflächen der hochgehenden Mauern und Wände von Wohngebäuden, Garagen und Nebenanlagen sind entweder in rot/braunem Ziegelmauerwerk herzustellen oder zu verblenden. Dieses darf nicht glänzen. Kleinere Flächen, wie Giebel-dreiecke, können auch in anderem Material ausgeführt werden.
- (2) Geneigte Dachflächen sind mit einem Dacheindeckungsmaterial aus Ziegel, Schiefer oder ähnlichen Material, das nicht glänzend sein darf, einzudecken. Zulässig sind graue Farbtöne in allen Abstufungen und rote Farbtöne.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Bereich der Erdgeschosse zulässig und dürfen eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Werbeanlagen mit bewegtem Licht oder grellen Farben sind nicht zulässig.

§ 6

Gestaltung der unbebauten Flächen und Einfriedigungen

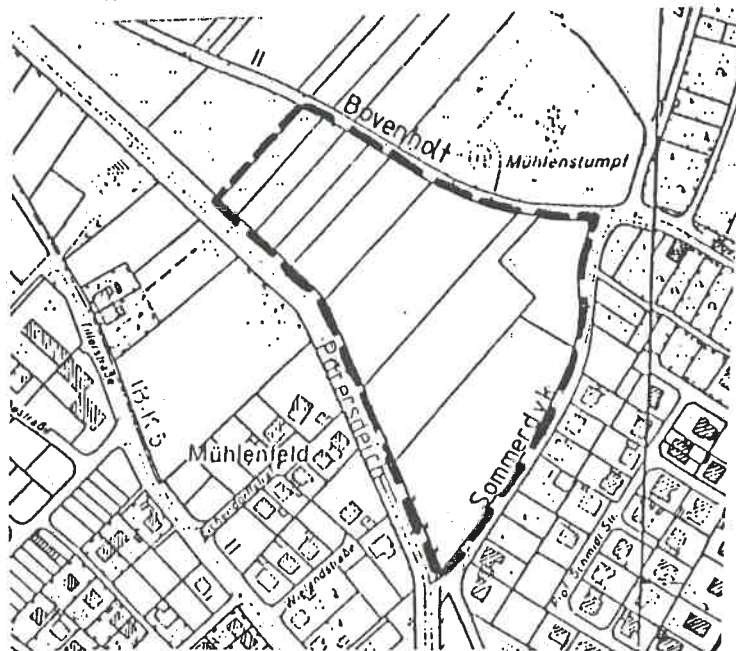
- (1) An Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie 5,00 m von den Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen durch Rasenbordsteine oder Abschlußmauern von 0,25 m über Bürgersteigkante oder Geländehöhe zulässig.
- (2) Auf dem gesamten Grundstück sind Anpflanzungen zulässig, der Vorgartenbereich ist gärtnerisch zu gestalten. Im Vorgarten sind mindestens ein Laubbaum (Hochstamm) an geeigneter Stelle zu pflanzen.
- (3) Im rückwärtigen und seitlichen Grundstücksbereich sind Einfriedigungen in einer Höhe bis 1,80 m zulässig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.
- (2) Auf bestehenden baulichen Anlagen sollen die Vorschriften gemäß § 82 BauO NW angewendet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kreis Kleve, DGK 4/90

Bekanntmachungsverordnung

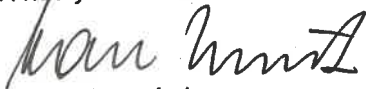
Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36/38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) daß diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt -
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 8. März 1990



van Dornick

Bürgermeister

S a t z u n g

vom 07.09.1994

zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 06.09.1994 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt - vom 08.03.1990 beschlossen:

Art. I

§ 2 "Dachformen" wird wie folgt ergänzt:

- (4) Für Nebenanlagen, die nicht PKW-Garagen sind, werden nur Satteldächer zugelassen.

§ 4 "Gebäudegrößen" wird wie folgt ergänzt:

- (4) Die Firsthöhe von Nebenanlagen, die nicht PKW-Garagen sind, darf maximal 2,50 m betragen, gemessen vom natürlichen Erdreich.

Die in der Präambel genannte Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 6a **Ausnahmen**

Für die Errichtung von Nebenanlagen können im Einzelfall folgende Ausnahmen von § 5 dieser Satzung zugelassen werden:

- Die Außenwandflächen und die Dacheindeckung von Nebenanlagen können entweder aus Holz in Blockhausbauweise oder Glas bzw. glasähnlichem Material ausgeführt werden.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdyck/Bovenholt - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 07.09.1994

h.l. van Dornick,

van Dornick
Bürgermeister

2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 – Sommerdyck/Bovenholt –

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 07. September 2006 in Verbindung mit § 86 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 – Sommerdyck/Bovenholt – beschlossen.

Art. I

§ 3

Dachgauben

- gestrichen -

Art. II

§ 3 a

Dachgauben straßenseitig

- (1) Dachgauben dürfen insgesamt nur die 1/2 der gesamten Firstlänge einnehmen.
- (2) Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.
- (3) Entlang der Traufe müssen mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen.
- (4) Mehrere übereinanderliegende Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 3 b

Dachgauben gartenseitig

- (1) Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.
- (2) Entlang der Traufe müssen mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen.

§ 3 c

Dachgauben bei giebelständigen Gebäuden

- (1) Bei giebelständigen Gebäuden darf nur eine der beiden Traufseiten mit Dachgauben gem. § 3 b der Gestaltungssatzung versehen werden. Dachgauben auf der anderen dem Gebäude zugehörigen Traufseite müssen gem. § 3 a der Gestaltungssatzung ausgeführt werden.

Art. III

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen (Begründung, Lageplan) liegen im Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 041 – Sommerdyck/Bovenholt – öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 29. September 2006


Gerhard Fonck
Bürgermeister